Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2738

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5;

2. folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Personen, die zusammen zu veranlagen oder gemeinsam zu einer Steuer heranzuziehen sind, haften für die Steuerschuld nur im Verhältnis ihrer Steuerbemessungsgrundlage bei getrennter Veranlagung oder getrennter Heranziehung."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1956

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders
Dr. Dehler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg